

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29		DIENSTAG, DEN 2. AUGUST	2011
Tag	Inhalt	Seite	
11. 7. 2011	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 96	369	
19. 7. 2011	Verordnung über den Bebauungsplan Ochsenwerder 12	371	
26. 7. 2011	Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quelltal	372	
	791-1-66, 791-1-58, 791-1-52, 791-1-66a		
26. 7. 2011	Verordnung zum Schutz der Grünfläche Reiherstiegknie	376	
	neu: 2137-1-2		
26. 7. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Andienung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung ..	378	
	2129-1-5		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 96 Vom 11. Juli 2011

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), und § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 96 für den Geltungsbereich westlich der Parkanlage „Alter Friedhof“ (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Gojenbergsweg – über die Flurstücke 1482 und 1481, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1836 der Gemarkung Bergedorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
2. Das in der Planzeichnung festgesetzte Staffelgeschoss ist von der nordöstlichen Baugrenze um mindestens 0,7 m und von der südöstlichen Baugrenze um 2 m zurück-zurücken.
3. Im allgemeinen Wohngebiet kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch zum Hauptgebäude zugehörige Bal-kone um bis zu 2 m auf einer Fassadenlänge von jeweils 60 vom Hundert zugelassen werden, wenn die Entfernung dieser Gebäudeteile zu anderen wohnbaulich genutzten

Grundstücken mindestens 6 m beträgt. Für zum Hauptge-bäude zugehörige Terrassen und Brüstungen kann eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 5 m zugelassen werden, wenn die Entfernung dieser Gebäudeteile zu ande-ren wohnbaulich genutzten Grundstücken mindestens 6 m beträgt.

4. Gebäude und Vorbauten einschließlich Balkone auf den Flurstücken 1481 und 1482 sind mit einem Abstand von 0,7 H von der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1836 der Gemarkung Bergedorf zu errichten; das Maß H bestimmt sich nach § 6 Absatz 4 der Hamburgischen Bau-ordnung. Sonstige bauliche Anlagen sind in einem Abstand von 3 m von der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1836 der Gemarkung Bergedorf zu errichten. Nach Abriss des Gebäudes auf dem Flurstück 1836 der Gemarkung Bergedorf gilt im allgemeinen Wohngebiet die geschlossene Bauweise, Sätze 1 und 2 sind nicht mehr zu beachten.
5. Stellplätze und Tiefgaragen sind innerhalb der überbau-baren Fläche sowie der Fläche für Tiefgaragen zulässig.
6. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind im Kronenbe-reich der zu erhaltenden Bäume Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen unzulässig. Im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von jeweils mindestens 12 m² anzulegen und zu erhalten. Für die zu erhaltenden Einzelgehölze sind bei Abgang Ersatz-pflanzungen so vorzunehmen, dass Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleiben.
7. Dächer von Nebengebäuden und Dächer mit Neigungen von weniger als 20 Grad sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Technische Aufbauten sowie Verglasungen sind von der Begrünung ausgenommen.
8. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind erforderliche Flächen für Gebäude, Wege und Terrassen.
9. Außerhalb der Straßenverkehrsflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze mit Ausnahme von Tiefgara-gen-Zufahrten in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Im allgemeinen Wohngebiet ist das anfallende Nieder-schlagswasser zu versickern.
11. Bauliche und technische Maßnahmen, zum Beispiel Drai-nagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegeta-tionsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise von Staunässe oder Schichtenwasser führen, sind unzuläs-sig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau-ungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 11. Juli 2011.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über den Bebauungsplan Ochsenwerder 12

Vom 19. Juli 2011

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ochsenwerder 12 für den Geltungsbereich zwischen Ochsenwerder Landscheideweg und Graumannswiese (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 608) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Ochsenwerder Landscheideweg – Nordwest-, Südwest- und Nordostgrenzen des Flurstücks 3597, über das Flurstück 3597, Südostgrenze des Flurstücks 3597 der Gemarkung Ochsenwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkanten darf straßenseitig 0,4 m über der festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
2. Die Gebäudehöhe darf 9 m über der festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch zum Hauptgebäude zugehörige Terrassen um bis zu 5 m kann zugelassen werden.
4. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind Gebäude sowie bauliche Anlagen, die höher als 1 m sind und von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, unzulässig. Soweit angrenzend an diese Flächen Nebengebäude errichtet werden, sind diese Flächen in einer Tiefe von mindestens 2 m und in der Breite der Nebengebäude mit Sträuchern zu bepflanzen; dies gilt nicht, soweit auf diesen Flächen notwendige Zufahrten zu Garagen und Carports liegen. Die Sträucher müssen im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mindestens 2 m erreichen.
5. In dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich sind durch eine geeignete Grundrissgestaltung die Schlaf- und Kinderzimmer den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung dieser Zimmer an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern des Gebäudes geschaffen werden.
6. Für Wohngebäude sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit beiderseits gleicher Neigung zwischen 45 Grad und 55 Grad zulässig. Es sind nur rote, braune, graue und schwarze Dacheindeckungen in nicht glänzender Ausführung, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig.
7. Balkone und Dachaufbauten dürfen, an der breitesten Stelle gemessen, insgesamt eine Länge haben, die

- höchstens 30 vom Hundert der Länge ihrer zugehörigen Gebäudeseite entspricht. Loggien sind nicht zulässig.
8. Die Außenwände von Wohngebäuden sind in rotem oder rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen beziehungsweise entsprechend zu verblenden oder mit einer weißen bis hellgrauen Putzfassade zu versehen. Für einzelne Architekturteile (zum Beispiel Stürze, Gesimse, Brüstungen, Giebeldreiecke, Erker) sind andere Baustoffe zulässig, wenn die Verwendung der in Satz 1 genannten Materialien vorherrschend bleibt.
 9. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein stabiler artenreicher gestufter Gehölzbestand zu entwickeln und zu erhalten.
 10. Je Wohnhaus ist mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
 11. Grundstückseinfriedigungen entlang der öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen sind als Hecken auszuführen. Die Hecken können für notwendige Zuwegungen unterbrochen werden. Zäune sind zulässig, wenn sie mit Hecken abgepflanzt werden.
 12. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 13. Im allgemeinen Wohngebiet sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 19. Juli 2011.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quellental

Vom 26. Juli 2011

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 3 sowie Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 22 Absätze 2 und 3 sowie §§ 23 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Bergstedt, Duvenstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Ohlstedt und Wohldorf belegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist es,

1. den charakteristischen Komplex der Quellgebiete mit ihren Fließ- und Stillgewässern, den Bachtälern sowie den Röhrichten und Feuchtwiesen,
2. die umgebenen standortgerechten naturnahen Laubwälder mit ihren vielgestaltigen, reich strukturierten Waldtypen sowie Bruch- und Auwaldbereichen,
3. die artenreichen Grünlandflächen,
4. die vielfältigen standortprägenden Bodengesellschaften der Jungmoräne

als Lebensstätte für dort beheimatete seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie dem Eisvogel, dem Teichmolch, der Blauflügel-Prachtlibelle, Knoblauchkröte und dem Moorfrosch sowie Milzkräuter, Bach-Nelkenwurz, Sumpf-Dotterblume, Wasserfeder und das Breitblättrige Knabenkraut zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, insbesondere die Feuchtgebiete und naturnahen Laubwälder zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. die bestehenden Waldflächen zu erhalten und in standorttypische und naturnahe Laubwälder umzubauen,
2. standortfremde Pflanzenarten zu entfernen,
3. den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtwiesen, Röhrichen, Bruch- und Auwäldern gewährleistet ist,
4. natürliche oder naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen zu fördern oder zu entwickeln,
5. die Böden in ihrem natürlichen Zustand und Horizontaufbau zu belassen und ihre natürlichen standorttypischen Funktionen zu entwickeln,
6. für die Instandhaltung von nicht asphaltierten Wegen ausschließlich natürliche, nicht zu Nährstoffeintrag führende Baumaterialien zu verwenden,
7. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren und Besucher lenkende Maßnahmen durchzuführen,
8. nicht mehr genutzte bauliche Anlagen zu beseitigen,
9. die Nutzung als Ackerfläche aufzugeben.

§ 4

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zum Zweck des Naturschutzes sind von Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1. das Entfernen standortfremder Pflanzenarten außerhalb von Hausgärten,
2. die Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs und naturnaher Ufer,
3. die Pflege und Offenhaltung (Entkusselung) von artenreichem Grünland, Staudenfluren oder Brachflächen.

§ 5

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pilze oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen, Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
4. außerhalb der zugelassenen Angelnutzung am Rodenbeker Teich zu angeln oder sonst Fische zu fangen, Fischfutter oder andere Mittel mit düngender Wirkung in die Gewässer einzubringen,
5. das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten sowie Gewässer mit Ausnahme der Alster mit Booten aller Art zu befahren oder in ihnen zu baden,
6. das Gebiet außerhalb für den öffentlichen Verkehr gewidmeter Fahrwege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder motorisierte Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,

7. außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten oder Pferde mitzuführen sowie mit Kutschen zu fahren,
8. Hunde und andere Haustiere auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen,
9. Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,
10. mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmodelle auf den Gewässern fahren zu lassen,
11. im Freien Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände oder Glas wegzwerfen oder zurückzulassen,
12. zu zelten oder zu lagern,
13. den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,
14. das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
15. bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Maste, Einfriedungen sowie Wege, Treppen, Brücken, Stege, Dämme oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
16. Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, Entnahme oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder von Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,
19. den Wasserhaushalt zu verändern, Dränagen anzulegen oder den Naturhaushalt der Gewässer zu schädigen,
20. Grünland umzubrechen oder die Grasnarbe durch Überweidung zu zerstören,
21. Düngemittel, Gülle oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, ausgenommen ist eine Grunddüngung sowie eine Einzelpflanzenbehandlung von Problempflanzen wie Jakobs-kreuzkraut, Herkulesstaude oder giftigem Hahnenfuß im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
22. eine maschinelle Bearbeitung der Orchideenbestände auf den Flurstücken 7, 278 und 292 der Gemarkung Wohldorf zwischen dem 1. April und 31. Juli vorzunehmen,
23. im Fall der Mahd von außen nach innen zu mähen sowie Heu, Stallmist oder in Kunststoff eingeschweißte Ballen zu lagern,
24. Verkaufs- oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten,
25. die Jagd auf anderes Wild als Reh- und Schwarzwild sowie Fuchs, Waschbär, Marderhund und Steinmarder auszuüben.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. die Nummern 1 bis 6, 9, 11, 13, 15 und 17 bis 21 für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde, bei Fischbesatzmaßnahmen ist das Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde herzustellen,
2. die Nummern 1 bis 3, 5 bis 8 und 13 für waldbauliche Maßnahmen,
3. die Nummern 1, 2, 5, 6, 8 und 13 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,

4. die Nummern 1 bis 3, 5, 6 und 13 sowie für die Errichtung von Zäunen die Nummer 15 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
5. die Nummern 1, 2, 5, 6, 13 und 18 für erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen, soweit hierdurch der Schutzzweck nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt wird, sowie für die Nutzung und Unterhaltung der Grundwasser-Messstellen,
6. die Nummer 7 sowie für die Errichtung von Zäunen die Nummer 15 für die Nutzung des bestehenden Reitplatzes im nördlichen Teil des Flurstücks 278 der Gemarkung Wohldorf,
7. die Nummern 1 bis 3, 5, 8, 11 bis 13 und 17 sowie für die Errichtung von Einfriedungen die Nummer 15 im Rahmen der bestehenden Nutzung der privaten Wohngrundstücke, im Rahmen des Gastronomiebetriebes auf Flurstück 1667 der Gemarkung Bergstedt sowie im Rahmen der bestehenden Nutzung der privaten Flurstücke 4, 7 und 278 der Gemarkung Wohldorf,
8. die Nummern 6 und 15 für die Zufahrt zu und Instandhaltung von dauerhaft bewohnten beziehungsweise für den Gastronomiebetrieb genutzten baulichen Anlagen auf Teilen der Flurstücke 14, 16, 18, 31, 1667, 2876 der Gemarkung Bergstedt,
9. die Nummer 17 für das Anbringen von Schildern, die als Orts- oder Verkehrshinweise dienen.

(3) Von den Verboten des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde in folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

1. von den Nummern 1 bis 3, 5, 6, 13, 15, 18 und 19 für erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, die über Absatz 2 Nummer 5 hinaus gehen, sowie für die Neuanlage von Grundwassermessstellen,
2. von den Nummern 1, 2, 5, 6, 13, 15 und 18 für einen Ausbau, Umbau und eine Verlegung des Alsterwanderweges, sofern dies erforderlich werden sollte, sowie für verkehrssichernde Maßnahmen an Gehölzbeständen im Verlauf des Alsterwanderweges,

3. von den Nummern 1, 2, 5, 6, 13, 15 und 18 für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen,
4. von der Nummer 3 für den Besatz mit Fischen oder Fischlaich im Rodenbeker Teich im Rahmen der zugelassenen Angelnutzung und auf der Grundlage einer gewässerbiologischen Bewertung,
5. von den Nummern 19 und 21 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, soweit erhebliche Ertrags- einbußen zu befürchten sind, sowie die Nummer 20 für die Wiederaufnahme einer Nutzung als Gemüsegarten auf Flurstück 4 der Gemarkung Wohldorf, soweit die Erteilung einer Ausnahme naturschutzfachlich vertretbar ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 HmbBNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

§ 7

Außerkräfttreten

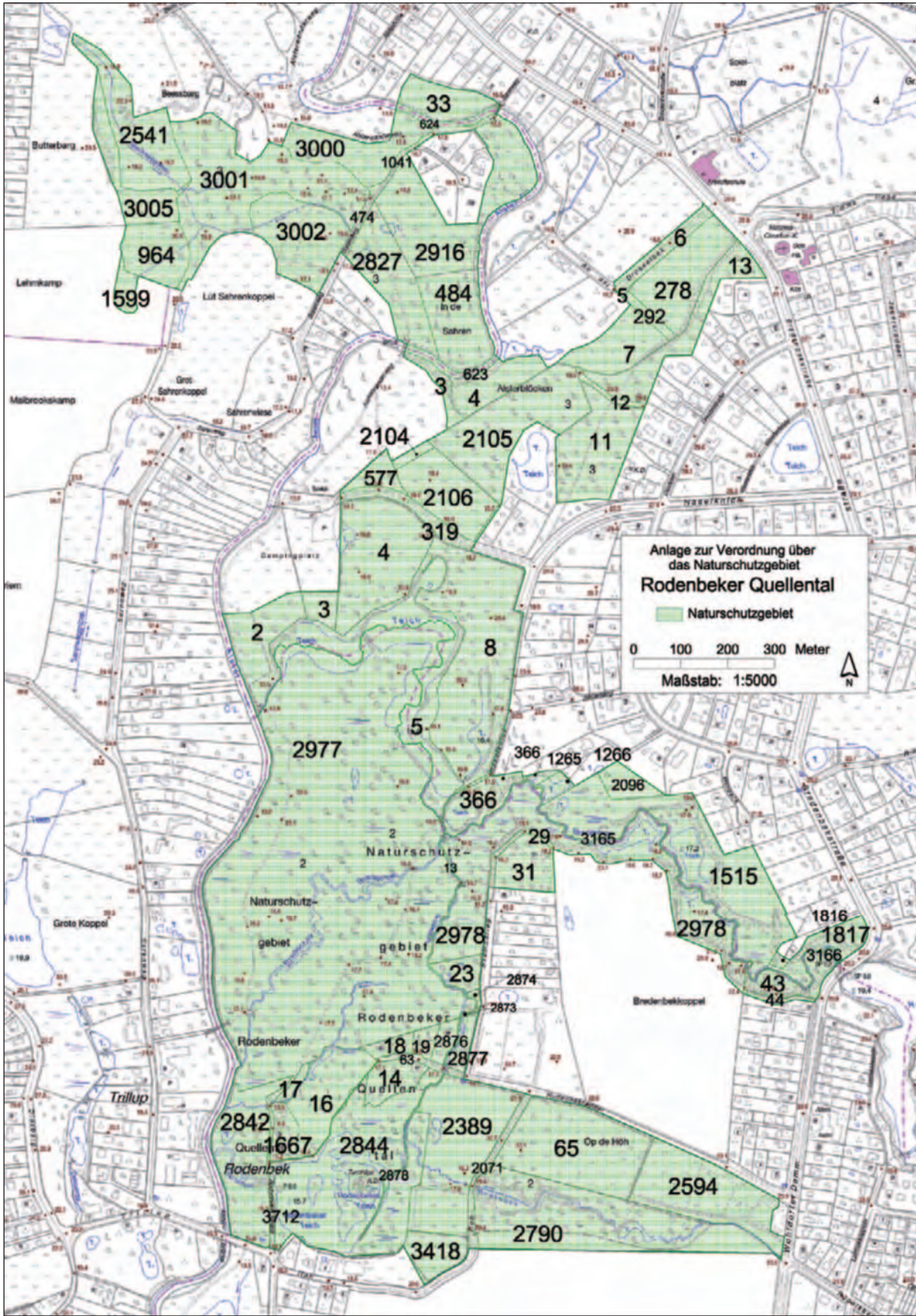
(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quelltal vom 25. Januar 1977 (HmbGVBl. S. 9) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wohldorf/Ohlstedt vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 62), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), sowie die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-k), zuletzt geändert am 23. November 2010 (HmbGVBl. S. 612), treten außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

(3) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung für das Naturschutzgebiet Rodenbeker Quelltal vom 3. August 2010 (HmbGVBl. S. 505) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juli 2011.



Verordnung zum Schutz der Grünfläche Reiherstiegknie

Vom 26. Juli 2011

Auf Grund von § 7 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75), wird verordnet.

§ 1

Allgemeine Nutzung, Verbote

(1) Die Grünfläche Reiherstiegknie darf von der Allgemeinheit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 öffentlich genutzt werden, sofern und solange die Fläche nicht zu Veranstaltungen, beispielsweise kultureller Art, genutzt wird.

(2) Die genaue Grenze der Grünfläche nach Absatz 1 beidseits der Straße Reiherstieg-Hauptdeich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Rasenflächen dürfen zum Liegen oder Spielen benutzt werden. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr; auf die Belange anderer ist jeweils Rücksicht zu nehmen.

(3) Es ist verboten,

1. Bänke, Schilder, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschädigen, zu verschmutzen oder zu entfernen,
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder andere Anlagen zu verändern, insbesondere aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. die Fläche – ausgenommen im Rahmen einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 – mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abzustellen,
5. die Fläche durch Abfall oder sonst zu verunreinigen,
6. außerhalb besonders gekennzeichneten Stellen Feuer zu machen oder zu zelten,
7. Waren oder Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben,

8. Schusswaffen, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu gebrauchen.

§ 2

Besondere Nutzung

(1) Die Nutzung der Grünfläche Reiherstiegknie zu besonderen Veranstaltungen bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis oder auf eine erneute Erlaubnis besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere für solche Veranstaltungen versagt werden, die

1. eine allgemeine Nutzung der Grünfläche für unverhältnismäßige Dauer ausschließen,
2. die Gesundheit der Menschen im angrenzenden Wohngebiet durch Lärm oder Verkehr oder dergleichen beeinträchtigen,
3. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören, oder die für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bevorstehende Gefahren beinhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

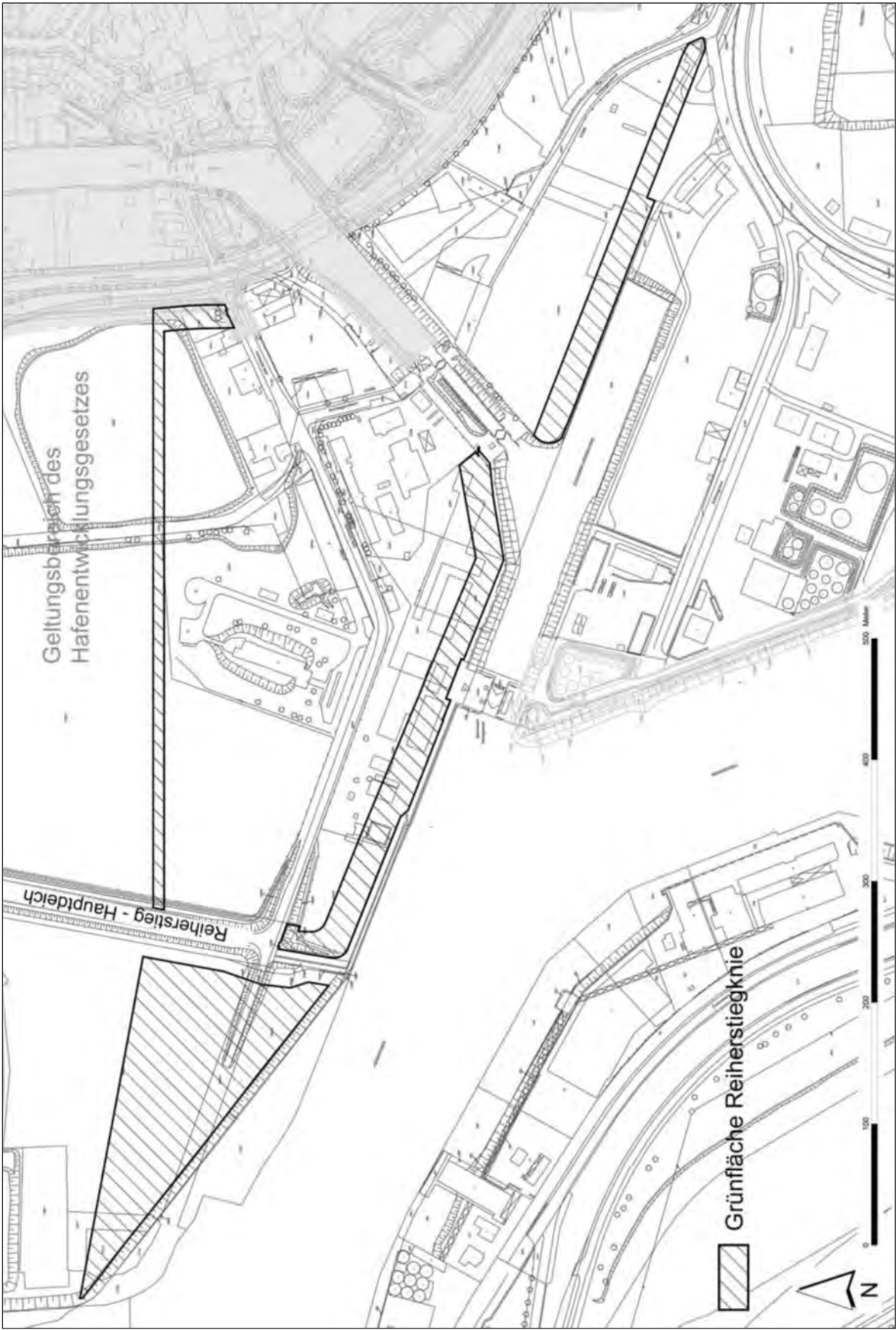
Ordnungswidrig nach § 8 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot nach § 1 Absatz 3 verstößt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Juli 2011.



Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Andienung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung
Vom 26. Juli 2011

Auf Grund von § 6 Absatz 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) wird verordnet:

Die Verordnung zur Andienung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung vom 10. April 2007 (HmbGVBl. S. 117), geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 655, 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Textstelle „vom 30. August 2005 sowie im „Abfallwirtschaftsplan Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ vom 30. März 2004“ durch die Textstelle „vom 26. Juli 2011“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Anlagen“ durch die Wörter „Deponien und Behandlungsanlagen“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Juli 2011.